
Organisationsreglement (OgR)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wiedlisbach,

gestützt auf Art. 4 Bst. a des Organisationsreglements vom
9. Dezember 2019,

beschliessen:

1. Allgemeiner Teil

1.1 Gemeinde und Gemeindeaufgaben

Gebiet und
Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Wiedlisbach besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und die selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Grundsätze der
Aufgabenerfüllung

Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a* die politischen und ausführenden Organe sich gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren
- b* die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbstständig erfüllt.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Wählbarkeit

Art. 4 Wählbar sind

- a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten
- c in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Vertretungs-
ansprüche

Art. 5 Bei den Kommissionswahlen bleiben die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) vorbehalten.

Unvereinbarkeit

Art. 6 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind

- a die Mitgliedschaft im Regierungsrat
- b die Ämter der Regierungsrätin oder des Regierungsrats sowie deren Stellvertretungen
- c alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandten-
ausschluss

Art. 7 ¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie
- b voll- und halbbürtige Geschwister
- c Ehepaare und
- d Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a einem Mitglied des Gemeinderates
- b einem Mitglied einer Kommission oder
- c einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Ausscheidungsregeln

Art. 8 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund nach Art. 7, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

Art. 9 ¹ Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Ausstand

Art. 10 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

- a* in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b* diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ An der Urne und an der Gemeindeversammlung gilt die Ausstandspflicht nicht.

⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

2. Gemeindeorganisation

2.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 11 ¹ Die Gemeinde handelt durch ihre Organe.

² Organe der Gemeinde sind

- a* die Stimmberechtigten
- b* der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c* die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d* die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle
- e* das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Amts-dauer

Art. 12 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe umfasst vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit; für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten ist Abs. 3 massgebend.

³ Die Amtsdauer der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten beginnt und endet gegenüber den übrigen Gemeinderatsmitgliedern jeweils um zwei Jahre zeitversetzt.

⁴ Die Mandatsdauer der externen Stelle für die Rechnungsprüfung richtet sich nach der Amtsdauer der Gemeindebehörden.

Amtszeit- beschränkung

Art. 13 ¹ Die Amtszeit im Gemeinderat ist auf drei Amtsdauern beschränkt; angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht, nicht aber diejenige bei Übertritt ins Gemeindepräsidium. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Die Amtszeit als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ist für Personen, die unmittelbar vorher dem Gemeinderat angehört haben, wie folgt beschränkt:

Amtszeit im Gemeinderat

Amtszeitbeschränkung als Präsidentin oder Präsident

1 Amtsdauer

3 Amtsdauern

2 Amtsdauern

2 Amtsdauern

3 Amtsdauern

1 Amtsdauer

³ Für die externe Stelle der Rechnungsprüfung und die Kommissionen gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.

Amtszwang

Art. 14 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in eine Gemeindebehörde das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied des Abstimmungs- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Beschlussfähigkeit

Art. 15 ¹ Gemeindebehörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Unter den Begriff der Gemeindebehörden fallen der Gemeinderat und alle Kommissionen.

2.2 Stimmberechtigte

Grundsatz

Art. 16 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeiten 1. Urnenwahlen

Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) und nach Massgabe des Reglements über Abstimmungen und Wahlen

- a* die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten
- b* die sechs übrigen Mitglieder des Gemeinderates.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist zugleich die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates.

³ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet jeweils zwei Jahre nach den ordentlichen Gemeindewahlen statt.

2. Urnen- abstimmungen

Art. 18 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne nach Massgabe des Reglements über Abstimmungen und Wahlen über

- a* die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets (Grundsatzbeschluss)
- b* den Zusammenschluss von Gemeinden (Fusionsvertrag und erforderliche Reglemente).

3. Gemeinde- versammlung

Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über

- a* die Annahme, Änderung und Aufhebung von Reglementen, eingeschlossen die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan)
- b* die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen unter Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung
- c* das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- d* die Jahresrechnung
- e* die Einsetzung der externen Stelle für die Rechnungsprüfung
- f* neue einmalige Ausgaben über CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00, wenn das fakultative Referendum zustande gekommen ist
- g* neue einmalige Ausgaben über CHF 200'000.00
- h* den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband und Verbandsreglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- i* die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens einer Beschlussfassung des Regierungsrates nach Art. 4 des Gemeindegesetzes über die Bildung, die Aufhebung oder die Veränderung des Gebiets von Gemeinden; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates
- j* die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen einer Anordnung eines Gemeindegemeinschafts nach Art. 4i des Gemeindegesetzes durch den Grossen Rat; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

² Der vom Gemeinderat ausgearbeitete Finanzplan ist den Stimmberechtigten einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen.

³ Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichte Kenntnis.

2.3 Zur Finanzkompetenzordnung

Den Ausgaben gleich- gestellte Geschäfte	Art. 20 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt - a von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte - b Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - c Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - d Finanzanlagen in Immobilien - e Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens - f Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens - g Verzicht auf Einnahmen - h Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert - i Entwidmung von Verwaltungsvermögen - j Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 21 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.
Nachkredite 1. zu neuen Ausga- ben	Art. 22 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
2. zu gebundenen Ausgaben	Art. 23 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die abschliessende Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
3. Zeitpunkt	Art. 24 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Rahmenkredite	Art. 25 Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, als Rahmenkredit beschliessen.
	² Bei der Beschlussfassung über den Rahmenkredit ist festzulegen, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.
Beiträge Dritter, Nettoprinzip	Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

2.4 Gemeinderat

Grundsatz	Art. 27 Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 28 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
Zuständigkeiten 1. Generalklausel	Art. 29 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
2. Ausgaben	Art. 30 ¹ Der Gemeinderat beschliesst über - a neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 abschliessend - b neue einmalige Ausgaben über CHF 100'000.00 bis CHF 200'000.00 unter Referendumsvorbehalt. ² Weiter beschliesst er ungeachtet der Ausgabenhöhe über - a die Eröffnung und Aufhebung von Kindergarten- und Schulklassen - b die Errichtung von Stellen - c die Änderungen im Stellenetat - d die Anstellungen und die Kündigungen des Gemeindepersonals und die in diesem Zusammenhang stehenden Finanzmodalitäten. ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

3. Wahlen

Art. 31 ¹ Der Gemeinderat wählt

- a* aus der Mitte seiner Mitglieder die Gemeindevizepräsidentin oder den Gemeindevizepräsidenten
- b* die ständigen Kommissionen gemäss Anhang I zum vorliegenden Organisationsreglement
- c* die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

² Bei der Bestellung der Kommissionen ist der Minderheitenschutz gemäss Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes zu berücksichtigen.

4. Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 32 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² In Zusammenarbeit mit den Gemeindedelegierten kann der Gemeinderat den Delegierten Weisungen erteilen.

5. Verordnungen

Art. 33 ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen, soweit er mittels Reglementen befugt oder verpflichtet ist.

² Er erlässt eine Organisationsverordnung insbesondere über

- a* die Ressortorganisation des Gemeinderates
- b* die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen
- c* die Bestellung gemeinderätlicher Kommissionen
- d* die Organisation der Gemeindeverwaltung
- e* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.

³ Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über

- a* den Betrieb und die Benutzung sowie die Benützungsrichtlinien der Froburg
- b* die Tagesschule.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 34 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung (Funktionendiagramm).

2.5 Rechnungsprüfung und Datenschutz

Rechnungsprüfung

Art. 35 ¹ Die Gemeindeversammlung setzt zur Rechnungsprüfung eine externe Revisionsstelle ein.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenaufsicht

Art. 36 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung an die Gemeindeversammlung.

2.6 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 37 ¹ Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden im Anhang I zum vorliegenden Organisationsreglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Organisation, Aufgaben und Befugnisse.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen mit oder ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Organisation, Aufgaben und Befugnisse.

Delegation

Art. 39 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben einschliesslich Entscheidungsbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

2.7 Gemeindepersonal

Personalrecht

Art. 40 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Behörden-
sekretariate

Art. 41 Die Sekretärin oder der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie oder er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

3. Politische Rechte

3.1 Stimmrecht

Stimmberechtigung

Art. 42 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

3.2 Initiative

Grundsatz	Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten können mittels Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie - a von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist - b innert der Frist nach Art. 45 Abs. 1 eingereicht ist - c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist - d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält - e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und - f nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Vorprüfung	Art. 44 ¹ Initiativbegehren sind der Gemeindeverwaltung zur Prüfung zu unterbreiten. ² Die Gemeindeverwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Prüfungsergebnis bekannt. ³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Prüfungsergebnis vorliegt.
Einreichungsfrist	Art. 45 ¹ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Gemeindeverwaltung eingereicht werden. ² Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Gültigkeit	Art. 46 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Vorprüfungsergebnis der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 43 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlung	Art. 47 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die gültige Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung zum Beschluss. ² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten. ³ Stimmt der Gemeinderat einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

3.3 Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 48 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können zu Gemeinderatsbeschlüssen, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. b übersteigen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 49 ¹ Die Gemeinde gibt die mit dem Referendumsvorbehalt verbundenen Gemeinderatsbeschlüsse im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält - a den Beschluss - b den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit - c die Referendumsfrist - d die Prozentzahl der erforderlichen Unterschriften - e die Einreichungsstelle - f den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 50 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage der nächstmöglichen Gemeindeversammlung zum Entscheid.

3.4 Petition

Bittschrift	Art. 51 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
-------------	---

4. Verfahren an der Gemeindeversammlung

4.1 Allgemeines

Zeitpunkt der
Versammlungen

Art. 52 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein

- a im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen
- b im zweiten Halbjahr, um über das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen
- c um über andere Geschäfte in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zu entscheiden.

² Er kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 53 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Traktanden

Art. 54 Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklärung
von Anträgen

Art. 55 ¹ Eine stimmberechtigte Person kann unter dem Traktandum «Verschiedenes» verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 56 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 57 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung	Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident <i>a</i> eröffnet die Versammlung <i>b</i> fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind <i>c</i> sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen <i>d</i> veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler <i>e</i> lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und <i>f</i> gibt die Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 59 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 60 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsanträge	Art. 61 ¹ Die Stimmberechtigten sind berechtigt, mittels Ordnungsantrag zu verlangen <i>a</i> die Beschränkung der Redezeit <i>b</i> die Schliessung der Beratung <i>c</i> die vorzeitige Behandlung eines Geschäftes <i>d</i> die Verschiebung eines Geschäftes <i>e</i> die unverzügliche Beschlussfassung <i>f</i> die Durchführung einer geheimen Abstimmung <i>g</i> die Unterbrechung oder Schliessung der Versammlung. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch das Wort <i>a</i> die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben <i>b</i> die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und <i>c</i> wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initiantinnen und Initianten.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines	Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident <i>a</i> schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, und <i>b</i> erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 63 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident <i>a</i> unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten <i>b</i> erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden <i>c</i> lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen <i>d</i> fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und <i>e</i> lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln (Art. 64).
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 64 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?», «Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten und so weiter.
Schlussabstimmung	Art. 65 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt ihr diese Vorlage annehmen?».
Form	Art. 66 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 67 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativ-
abstimmung

Art. 68 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 62 ff.).

5. Urnenwahlen und -abstimmungen

Massgebendes
Recht

Art. 69 Urnenwahlen und -abstimmungen richten sich nach dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

6. Öffentlichkeit, Information, Protokolle, Archivierung

6.1 Öffentlichkeit

Gemeinde-
versammlung

Art. 70 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Gemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und
Kommissionen

Art. 71 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

6.2 Information

Information
der Bevölkerung

Art. 72 ¹ Die Gemeinde informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 73 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Information, Medien-
förderung, Daten-
schutz

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Rechtssammlung

Art. 74 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

6.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 75 ¹ Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Beratungen der Gemeindeversammlungen können ausschliesslich zur Abfassung des Protokolls aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach Vorliegen der Protokollgenehmigung sofort zu löschen.

Inhalt

Art. 76 ¹ Das Protokoll enthält

- a* den Ort, das Datum und die Dauer der Versammlung oder Sitzung
- b* die Namen der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers
- c* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und gegebenenfalls den Ausstand ausstandspflichtiger Personen
- d* die Reihenfolge der Traktanden
- e* Anträge
- f* angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g* Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h* Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
- i* die Zusammenfassung der Beratung und
- j* die Unterschriften der oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung
des Versammlungs-
protokolls

Art. 77 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zehn Tage nach der Gemeindeversammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 78 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

6.4 Archivierung

Archivführung

Art. 79 Für die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung.

7. Aufgaben

7.1 Aufgabenwahrnehmung

Selbstgewählte
Aufgaben

1. Grundlage
2. Menge,
Qualität,
Kosten,
Finanzierung

Art. 80 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder ein Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Art. 81 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 82 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

7.2 Aufgabenerfüllung

Leistungs-
erbringung

Art. 83 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger
der Aufgaben

Art. 84 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a selbst erfüllen
- b einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung
durch Dritte

Art. 85 ¹ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte ausserhalb der Verwaltung zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

³ Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

8. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

8.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 86 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Ämter in anderen
Institutionen

Art. 87 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 88 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a Verweis
- b Busse bis CHF 5'000.00
- c Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug des Gehaltes.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 89 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

8.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 90 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsverfahrensgesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 91 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Neuwahlen

Art. 92 ¹ Das Verfahren für die am 12. Oktober 2025 auf den 1. Januar 2026 erfolgenden Gemeindewahlen richtet sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Organisationsreglements und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen vom 2. Juni 2025.

² Die unter dem bisherigen Organisationsreglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird bei den Neuwahlen nach Abs. 1 auf eine anzurechnende Amtsdauer von zwei Jahren gewählt (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027); im Jahre 2027 erfolgt dann die Wahl für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren.

Reglements-
anpassungen
1. Nachvollzug

Art. 93 Der Gemeinderat wird ermächtigt, nach den Verfahrensvorschriften der Gemeindegesetzgebung die geltenden organisationsrechtlichen Bestimmungen in den Gemeindereglementen anzupassen, soweit diese dem neuen Organisationsreglement widersprechen.

2. Feuerwehr-
reglement

Art. 94 Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements wird das Feuerwehrreglement vom 8. Juni 2009 wie folgt geändert:

Aufgaben/
Befugnisse der
Kommission
für öffentliche
Sicherheit

Art. 9 Aufgehoben.

Aufgaben/
Befugnisse der
Feuerwehr-
kommission

Art. 10 Die Kommission besteht aus 13 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie

- a* Unverändert.
- b* Unverändert.
- c* entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht; den Betroffenen steht das Einspracherecht an den Gemeinderat zu. Die Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabepflicht entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der betroffenen Wohnsitzgemeinde.
- d* unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Funktionen als Kommandant/in und Vizekommandant/in,
- e* entscheidet über die Ernennungen und die Entlassungen von Offizieren und höheren Unteroffizieren,
- f* entscheidet über die Entlassung ungeeigneter Feuerwehrdienstpflichtiger,
- g* Unverändert.
- h* Unverändert.
- i* Unverändert.
- j* Unverändert.
- k* Unverändert.
- l* Unverändert.
- m* erarbeitet das jährliche Budget für den Instanzenweg,
- n* behandelt Kreditbegehren für dringende und unvorhergesehene Anschaffungen und stellt Antrag an den Gemeinderat,
- o* Unverändert.
- p* berichtet dem Gemeinderat zuhanden der Vertragsgemeinden jährlich über die Tätigkeit und die finanzielle Situation der Feuerwehr Jurasüdfuss. Insbesondere sind die erforderlichen Investitionen der nächsten fünf Jahre (Investitionsprogramm) aufzuführen.
- q* beantragt dem Gemeinderat die fachspezifischen Entschädigungen.

Inkrafttreten

Art. 95 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Die für die Durchführung der Wahlen im Herbst 2025 massgebenden Vorschriften im Organisationsreglement wirken vor und treten sofort mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

³ Es hebt das Organisationsreglement vom 9. Dezember 2019 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025.

Der Präsident


 Hanspeter Schmitz

Der Geschäftsleiter


 Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wiedlisbach wurde vom 01. Mai 2025 bis 02. Juni 2025 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Oberraargau vom 01. Mai 2025 öffentlich bekanntgemacht worden.

Wiedlisbach, 05. Juni 2025

Der Geschäftsleiter:


 Patrick Hofer

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 10. Juli 2025



Anhang I – Ständige Kommissionen

Bezeichnung	Bau- und Planungskommission
Ressortzugehörigkeit	Bau und Planung
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5 – 7
Zusammensetzung	• Ressortvorsteher/in Bau und Planung als Präsident/in oder Vizepräsident/in von Amtes wegen • 4 – 6 weitere Mitglieder
Fachpersonal mit beratender Stimme und Antragsrecht	• Leiter/in der Bauabteilung (Sekretär/in) • Leiter/in der Technischen Betriebe • Protokollführer/in
Übergeordnete Organisation	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Nach Organigramm
Aufgaben und Befugnisse	Generell: Gemäss Baureglement (inklusive gemeinderätlicher Kompetenzdelegationen), anderen kommunalen Erlassen und – für weitere Aufgaben ohne Entscheidbefugnisse – Funktionendiagramm oder Einzelfallbeschlüssen des Gemeinderates Antragsbefugnisse: • Gemeindeeigener Tief- und Strassenbau zu Lasten der Investitionsrechnung • Baurechtliche Grundordnung; Erschliessungen; Überbauungsordnungen; Grundeigentümerbeiträge • Verkehrsplanung; Signalisation • Lärmbekämpfung; Luftreinhaltung; Lichtemissionen • Ortsbild-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz • Wasserversorgung; Abwasserentsorgung; Abfallentsorgung; Kadaverbeseitigung • Gewässer; Wasserbau • Löscheinrichtungen; Hydrantennetz; Brunnen • Öffentliche Beleuchtung • Energiefragen; Stromversorgung • Werkhof Entscheidungsbefugnisse: • Aussen- und Strassenreklame • Vermessung; Leitungskataster • Verwendung bewilligter Budgetkredite der Erfolgsrechnung gemäss Funktionendiagramm
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in

Bezeichnung	Bildungskommission
Ressortzugehörigkeit	Bildung
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5 – 7
Zusammensetzung	• Ressortvorsteher/in Bildung als Präsident/in oder Vizepräsident/in von Amtes wegen • 4 – 6 weitere Mitglieder
Fachpersonal mit beratender Stimme und Antragsrecht	• Leiter/in der Bildungsabteilung (Sekretär/in) • Schulleiter/in • Protokollführer/in
Übergeordnete Organisation	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Nach Organigramm
Aufgaben und Befugnisse	Generell: Gemäss Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung, soweit durch kommunale Erlasse nicht der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen und – für weitere Aufgaben ohne Entscheidbefugnisse – Funktionendiagramm oder Einzelfallbeschlüssen des Gemeinderates Antragsbefugnisse: • Eröffnung und Aufhebung von Kindergarten- und Schulklassen • Anstellung der Schulleitung • Schulsozialarbeit • Tagesschule, inklusive Ferienbetreuung • Musikschule • Mittelschulen • Berufsschulen • Erwachsenenbildung • Bibliothek Entscheidungsbefugnisse: • Befristete und unbefristete Anstellung der Lehrkräfte • Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht • Zuweisung der Standorte • Benützung der Schulanlagen innerhalb der Unterrichtszeit • Genehmigung der Ferien- und Hausordnung • Beschlussfassung über die schulärztliche und schulzahnärztliche Organisation, inklusive Ernennung der verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte • Verwendung bewilligter Budgetkredite der Erfolgsrechnung gemäss Funktionendiagramm
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in

Bezeichnung	Gesellschafts- und Freizeitkommission
Ressortzugehörigkeit	Gesellschaft und Freizeit
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	5 – 7
Zusammensetzung	• Ressortvorsteher/in Gesellschaft und Freizeit als Präsident/in oder Vizepräsident/in von Amtes wegen • 4 – 6 weitere Mitglieder
Fachpersonal mit beratender Stimme und Antragsrecht	• Sachbearbeiter/in der Präsidialabteilung (Sekretär/in) • Protokollführer/in
Übergeordnete Organisation	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Nach Organigramm
Aufgaben und Befugnisse	Generell: Gemäss kommunalen Erlassen und – für weitere Aufgaben ohne Entscheidbefugnisse – Funktionendiagramm oder Einzelfallbeschlüssen des Gemeinderates Antragsbefugnisse: • Ressortaufgaben im Sozial- und Pflegebereich, soweit nicht den Regionalen Sozialdiensten Niederbipp oder anderen Dritten übertragen • Kinder, Jugend, Familien, Alter, Gesundheit und Suchtprävention (inklusive Angebote, Projekte, Konzepte, Leitbilder) • Kultur, Sport, Freizeit, Vereine • Freiwilligenarbeit • Ehrungen Entscheidungbefugnisse: • Märkte, Anlässe • Kornhaus-Museum (Betrieb) • St. Katharinenkapelle (Betrieb) • Durchführung von Präsidienkonferenzen für Vereine aus dem Kultur-, Sport- und Freizeitbereich • Verwendung bewilligter Budgetkredite der Erfolgsrechnung gemäss Funktionendiagramm
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in

Bezeichnung	Feuerwehrkommission
Ressortzugehörigkeit	Sicherheit
Wahlorgan	Gemeinderat (in Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen mit den Anschlussgemeinden)
Mitgliederzahl	Gemäss Feuerwehrreglement
Zusammensetzung	Gemäss Feuerwehrreglement
Fachpersonal mit beratender Stimme und Antragsrecht	--
Übergeordnete Organisation	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Nach Organigramm
Aufgaben und Befugnisse	Antrags- und Entscheidbefugnisse: Gemäss Feuerwehrreglement
Unterschriftsberechtigung	Feuerwehrkommandant/in und Fourier/in
Besonderes	• Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant präsidiert die Feuerwehrkommission. • Die Fourierin oder der Fourier ist Kommissionssekretär/in. • Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber. • Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Sicherheit ist an die Kommissionssitzungen und die Rapporte einzuladen.

Bezeichnung	Abstimmungs- und Wahlausschuss
Ressortzugehörigkeit	Sicherheit
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	• Bis 20 Stimmberechtigte, einschliesslich Präsident/in • Zusätzlich das administrative Gemeindepersonal
Zusammensetzung	• Je nach Bedarf kann auch nur ein Teil der Mitglieder eingesetzt werden. • Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Sicherheit ist von Amtes wegen Präsident/in des Abstimmungs- und Wahlausschusses. • Die Leiterin oder der Leiter der Präsidialabteilung nimmt als Sekretär/in mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verhandlungen teil; sie oder er kann die Sekretariatsführung für einzelne Abstimmungen und Wahlen an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung delegieren.
Übergeordnete Organisation	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Nach Organigramm
Aufgaben und Befugnisse	• Durchführung des Urnendienstes und Gewährleistung von Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal • Ergebnisermittlung von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnenwahlen und -abstimmungen • Verhinderung gesetzwidriger Handlungen
Unterschriftsberechtigung	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes	• Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss als ständige Kommission auf vier Jahre. • Er veröffentlicht die Zusammensetzung des Ausschusses zu Beginn der Amtsdauer auf der eigenen Website.

Bezeichnung	Gemeindeführungsorgan
Ressortzugehörigkeit	Präsidiales
Wahlorgan	Gemeinderat
Mitgliederzahl	4
Zusammensetzung	• Gemeindepräsident/in als Chef/in von Amtes wegen • Gemeindevizepräsident/in als Vizechef/in von Amtes wegen • Ressortvorsteher/in Sicherheit als Mitglied von Amtes wegen • Geschäftsleiter/in der Gemeindeverwaltung (Sekretär/in)
Übergeordnete Organisation	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Nach Organigramm
Aufgaben und Befugnisse	• Wahrnehmung der Funktion als Bindeglied zum Regionalen Führungsorgan (RFO), zur Feuerwehrorganisation und zur Zivilschutzorganisation • Verwendung bewilligter Budgetkredite der Erfolgsrechnung gemäss Funktionendiagramm • Bewilligung und Verwendung von Krediten bei ausserordentlichen Lagen (Katastrophen und Notlagen) innerhalb der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates
Unterschriftsberechtigung	Chef/in und Sekretär/in